

### Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. September eine Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel beschlossen, die eine Ergänzung der bestehenden Vorschriften über Höchstpreise, gegen übermäßige Preissteigerung usw. darstellt. Nach der neuen Verordnung haben die Behörden unzuverlässigen Personen den Betrieb des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zu untersagen. Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können ferner den Beginn eines derartigen Handelsbetriebes von einer Erlaubnis abhängig machen. Bei der Feststellung der Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit dartun, sind Zuwiderhandlungen

gegen die Vorschriften über Höchstpreise, gegen übermäßige Preissteigerung usw. besonders zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit der genannten Vorschriften wird ferner dadurch erheblich gesteigert, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung und gegen einzelne Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes nunmehr neben Gefängnis auch die schwere Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen ist. Auch kann bei den erwähnten Zuwiderhandlungen gegen das Höchstpreisgesetz die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden, wie dies in der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung bereits vorgesehen ist.